

Gegenüberstellung der - auf den Reiseschutz Ihrer easy kreditkarte gold anwendbaren - EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für die „easy kreditkarte gold“ in der bisher gültigen (Stand 2020) mit der neuen (Stand 2023) Fassung.

Die folgenden Klauseln sind geändert. Alle übrigen Klauseln sind unverändert.

Stand 2020	Stand 2023
Allgemeiner Teil	
<p>Artikel 1. Begriffsbestimmungen Artikel 1.1. Kreditkarte: von BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebene, gültige Kreditkarte. Der Umfang der Versicherungsleistungen richtet sich nach der jeweiligen Karte und ergibt sich aus dem Kreditkartenvertrag.</p>	<p>Artikel 1. Begriffsbestimmungen Artikel 1.1. Kreditkarte: von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebene, gültige Kreditkarte mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Der Umfang der Versicherungsleistungen richtet sich nach der jeweiligen Karte und ergibt sich aus dem Kreditkartenvertrag.</p>
<p>Artikel 1.3. Familienangehörige: Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Inhabers oder Ehepartners bzw. Lebensgefährten bis zum 18. Geburtstag.</p>	<p>Artikel 1.3. Familienangehörige: Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Inhabers oder Ehepartners bzw. Lebensgefährten bis zum 18. Geburtstag.</p>
<p>Artikel 1.4. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen die versicherte Person ihren Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung hat.</p>	<p>Artikel 1.4. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen die versicherte Person ihren einen Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung hat besteht.</p>
<p>Artikel 1.5. Wohnsitz: jede amtlich registrierte Meldeadresse. [...]</p>	<p>Artikel 1.5. Wohnsitz: jede amtlich als Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz registrierte Meldeadresse. [...]</p>
<p>Artikel 3. Zeitlicher Geltungsbereich Artikel 3.2. – die Vertragslaufzeit des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Bank und dem Versicherer endet. In diesem Fall gibt die Bank dem berechtigten Karteninhaber den Anschlussversicherer bekannt.</p>	<p>Artikel 3. Zeitlicher Geltungsbereich Artikel 3.2. entfällt</p>
<p>Artikel 4. Örtlicher Geltungsbereich Der Versicherungsschutz gilt</p>	<p>Artikel 4. Örtlicher Geltungsbereich Artikel 4. Artikel 4.2. Der Versicherungsschutz gilt</p>
<p>Artikel 4.1. für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ angeführten Leistungen: [...]</p>	<p>Artikel 4.1. Artikel 4.2.1 Artikel 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.</p>
<p>Artikel 4.2. für die unter „Verwendung“ angeführten Leistungen, während Inlandsreisen, zu welchen mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes gebucht wurde [...]</p>	<p>Artikel 4.2.2. für die im Leistungsverzeichnis unter „Verwendung“ angeführten Leistungen, während Inlandsreisen, zu welchen mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes Wohnsitzes gebucht wurde [...]</p>

<p>– Abwesenheits-Assistance: am Wohnsitz des Karteninhabers während einer Reise der versicherten Person im Ausland. [...]</p>	<p>– Abwesenheits-Assistance: am Wohnsitz des Karteninhabers während einer Reisen der versicherten Person im Ausland. [...]</p>
	<p>Artikel 4.3. Nicht versichert sind Reisen zwischen dem Ort des Hauptwohnsitzes, des Zweitwohnsitzes und der regulären Arbeitsstätte bzw. des Studienortes.</p>
<p>Artikel 4. [...] Reisen zwischen diesen Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.</p>	<p>Artikel 4. Artikel 4.4. [...] entfällt</p>
<p>Artikel 5. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Wohnsitz des Karteninhabers in Österreich und</p>	<p>Artikel 5. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Artikel 5. Artikel 5.1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Wohnsitz der Hauptwohnsitz des Karteninhabers in Österreich und.</p>
<p>Artikel 5.1. für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ angeführten Leistungen der Besitz der Kreditkarte</p>	<p>Artikel 5.1. Artikel 5.2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind: – für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ angeführten Leistungen bedeutet der Besitz der Kreditkarte;</p>
<p>Artikel 5.2. für die im Leistungsverzeichnis unter „Verwendung“ angeführten Leistungen die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt [...].</p>	<p>– für die im Leistungsverzeichnis unter „Verwendung“ angeführten Leistungen bedeutet die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt [...].;</p>
<p>Artikel 5.3. für die unter „Bezahlung“ angeführten Leistungen: die Bezahlung der versicherten Gegenstände zu 80 % mit der Kreditkarte.</p>	<p>Artikel 5.3. – für die unter „Bezahlung“ angeführten Leistungen: ist die Bezahlung der versicherten erworbenen Gegenstände zu mindestens 80 % mit der Kreditkarte.</p>
<p>Artikel 6. Versicherungssummen Artikel 6.1. Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten – für die im Leistungsverzeichnis für den Inhaber geltenden Leistungen pro Inhaber – [...].</p>	<p>Artikel 6. Versicherungssummen Artikel 6.1. Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten – für die im Leistungsverzeichnis für den Inhaber geltenden Leistungen für den Inhaber – [...].</p>
<p>Artikel 7. Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die</p>	<p>Artikel 7. Ausschlüsse Es besteht kKein Versicherungsschutz für Ereignisse, die</p>
<p>Artikel 7.1.1. [...] Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;</p>	<p>Artikel 7.1.1. [...] entfällt</p>
<p>Artikel 7.1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem</p>	<p>Artikel 7.1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser</p>

dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;	Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur unverzüglichen ehestmöglichen Ausreise., längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
	Artikel 7.1.5. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur ehestmöglichen Ausreise;
Artikel 7.1.5. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;	Artikel 7.1.5. Artikel 7.1.6. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
Artikel 7.1.6. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;	Artikel 7.1.6. entfällt
Artikel 7.1.8. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;	Artikel 7.1.8. durch Selbstmord Selbsttötung oder Selbstmordversuch Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
Artikel 7.1.9. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;	Artikel 7.1.9. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
Artikel 7.1.10. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;	Artikel 7.1.10. entfällt
Artikel 7.1.11. entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;	Artikel 7.1.11. entfällt entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;
Artikel 7.1.12. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;	Artikel 7.1.12. Artikel 7.1.10. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
Artikel 7.1.13. die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und	Artikel 7.1.13. Artikel 7.1.11. die versicherte Person infolge einer wesentlichen erheblichen Beeinträchtigung seines ihres

physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;	psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
Artikel 7.1.14. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme, Paragleiter, Hängegleiter, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt [...]	Artikel 7.1.14. Artikel 7.1.13. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme , Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme , Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. [...]
Artikel 7.1.15. bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);	Artikel 7.1.15. Artikel 7.1.14. bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);
Artikel 7.1.16. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);	Artikel 7.1.16. Artikel 7.1.15. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);
Artikel 7.1.17. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);	Artikel 7.1.17. Artikel 7.1.16. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);
Artikel 7.1.18. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisesstorno);	Artikel 7.1.18. Artikel 7.1.17. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisesstorno);
Artikel 7.1.19. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. [...];	Artikel 7.1.19. Artikel 7.1.18. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. [...];
Artikel 7.1.20. bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden (gilt nicht für Reisesstorno);	Artikel 7.1.20. Artikel 7.1.19. bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden (gilt nicht für Reisesstorno);
	Artikel 7.1.20. infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen (gilt nicht für Reisesstorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind versichert;
Artikel 7.1.21. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisesstorno);	Artikel 7.1.21. Artikel 7.1.21. infolge bei Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisesstorno);
Artikel 7.1.22. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines	Artikel 7.1.22. Artikel 7.1.12. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines

<p>typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.</p>	<p>typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.</p>
<p>Artikel 7.2. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.</p>	<p>Artikel 7.2. Sanktionsklausel: Soweit die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.</p>
<p>Artikel 8. Obliegenheiten Artikel 8.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat</p>	<p>Artikel 8. Obliegenheiten Artikel 8.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des gemäß § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat</p>
<p>Artikel 8.1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;</p>	<p>Artikel 8.1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen; den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadenausmaß zu informieren;</p>
<p>Artikel 8.1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;</p>	<p>Artikel 8.1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax; bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;</p>
<p>Artikel 8.1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;</p>	<p>Artikel 8.1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden; nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;</p>
<p>Artikel 8.1.4. alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;</p>	<p>Artikel 8.1.4. alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären; soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar</p>

	<p>Artikel 8.1.4.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;</p>
	<p>Artikel 8.1.4.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;</p>
	<p>Artikel 8.1.4.3. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;</p>
	<p>Artikel 8.1.4.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.</p>
<p>Artikel 8.1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;</p>	<p>Artikel 8.1.5. entfällt</p>
<p>Artikel 8.1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;</p>	<p>Artikel 8.1.6. entfällt</p>
<p>Artikel 8.1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;</p>	<p>Artikel 8.1.7. entfällt</p>
<p>Artikel 8.1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.</p>	<p>Artikel 8.1.8. entfällt</p>
<p>Artikel 8.2. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.</p>	<p>Artikel 8.2. Artikel 8.3. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.</p>
	<p>Artikel 8.2. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6</p>

	<p>Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt:</p> <p>Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.</p>
<p>Artikel 9. Form von Erklärungen [...]. Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. [...].</p>	<p>Artikel 9. Form von Erklärungen Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax-Post oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. [...].</p>
<p>Artikel 10. Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. [...].</p>	<p>Artikel 10. Subsidiarität Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen, gehen diese vor (Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär Subsidiarität). Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon jedoch unberührt und unbeeinträchtigt. [...]. Beachten Sie die besondere Bestimmung in Artikel 12 Punkt 5.</p>
<p>Artikel 11. Entschädigung und Fälligkeit Artikel 11.1. Die versicherte Person kann ihre Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.</p>	<p>Artikel 11.1. entfällt</p>
<p>Artikel 11.2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.</p>	<p>Artikel 11.2. entfällt</p>
<p>Artikel 11.3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.</p>	<p>Artikel 11.3. entfällt</p>
<p>Artikel 12. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.</p>	<p>Artikel 12. entfällt</p>
Besonderer Teil	
I. Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung	
<p>Artikel 13. Versicherungsfall akut eintretende Erkrankung [...]</p>	<p>Artikel 13. Artikel 11. Versicherungsfall unerwartet akut eintretende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten) [...]</p>

<p>Artikel 14. Leistungsumfang Artikel 14.1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für</p>	<p>Artikel 14. Artikel 12. Leistungsumfang Artikel 14.1. Artikel 12.1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für</p>
<p>Artikel 14.1.1. ambulante ärztliche Behandlungen;</p>	<p>Artikel 14.1.1. Artikel 12.1.2. die ambulante ärztliche Behandlungen inklusive ärztlich verordneter Heilmittel;</p>
<p>Artikel 14.1.2. ärztlich verordnete Heilmittel;</p>	<p>Artikel 14.1.2. entfällt</p>
<p>Artikel 14.1.4. stationäre Heilbehandlungen in einem Krankenhaus. Das Krankenhaus im Aufenthaltsland muss allgemein als Krankenhaus anerkannt sein und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. das nächstgelegene Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wenn der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als drei Tage dauert, ist ehestmöglich, bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes oder Kürzung der Leistung, der Versicherer zu verständigen. Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;</p>	<p>Artikel 14.1.4. Artikel 12.1.4. die stationäre Heilbehandlungen in einem Krankenhaus inklusive ärztlich verordneter Heilmittel. Das Krankenhaus im Aufenthaltsland muss allgemein als Krankenhaus anerkannt sein und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. das nächstgelegene Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wenn der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als drei Tage dauert, ist ehestmöglich, bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes oder Kürzung der Leistung, der Versicherer zu verständigen. Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;</p>
<p>Artikel 14.1.5. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;</p>	<p>Artikel 14.1.5. Artikel 12.1.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;</p>
<p>Artikel 14.1.6. den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);</p>	<p>Artikel 14.1.6. Artikel 12.1.5. den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzjet);</p>
<p>Artikel 14.1.7. [...] Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort [...]</p>	<p>Artikel 14.1.7. Artikel 12.1.6. [...] Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort [...]</p>
<p>Artikel 14.1.8. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.</p>	<p>Artikel 14.1.8. Artikel 12.1.7. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.</p>
<p>Artikel 14.2. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall dem Krankenhaus im Ausland, soweit erforderlich, eine Kostengarantie bis zu der im Versicherungsnachweis genannten Versicherungssumme.</p>	<p>Artikel 14.2. Artikel 12.2. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall dem Krankenhaus im Ausland, soweit erforderlich, eine Kostengarantie bis zu der im Versicherungsnachweis genannten Versicherungssumme. Unerwartete Schwangerschaftskomplikationen und unerwartete Frühgeburten sind bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche versichert. Die im Punkt 1. angeführten Kosten werden für das neugeborene Kind innerhalb der für</p>

	die versicherte Mutter vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.
Artikel 14.3. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.	Artikel 14.3. Artikel 12.3. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht. Werden Leistungen gemäß Punkt 1.1. oder 1.3. bis 1.7. notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert und die notwendigen Kosten direkt an den Leistungsträger bezahlt.
Artikel 14.4. [...] Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes auf der Homepage der PayLife Bank (www.paylife.at) zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.	Artikel 14.4. Artikel 12.4. [...] Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes auf der Homepage der PayLife Bank (www.paylife.at) gemäß der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses Versicherungsfalles.
Artikel 14.5. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1. bis 1.5. für die versicherte Person eine Sozial- oder Privatkrankenversicherung, so hat sie zuerst dort ihre Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt sie dies oder besteht keine solche Versicherung, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 20 %.	Artikel 14.5. Artikel 12.5. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1., bis 1.5. 1.4. selbst bezahlt hat und für diese Leistungen Versicherungsschutz aus einer für die versicherte Person eine Sozial- oder Privatkrankenversicherung besteht, so hat sie die Kosten zuerst dort ihre Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt sie dies, oder besteht keine solche Versicherung, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 20 %.
Artikel 15. Ausschlüsse Artikel 15.1. Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand oder erwartet werden musste, dass sie bei planmäßigem Reiseablauf auftreten können;	Artikel 15. Artikel 13. Ausschlüsse Artikel 15.1. entfällt
Artikel 15.2. Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);	Artikel 15.2. Artikel 13.1. Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);
Artikel 15.3. Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Antritt einer Reise sind;	Artikel 15.3. entfällt
Artikel 15.4. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);	Artikel 15.4. Artikel 13.2. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);
Artikel 15.5. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;	Artikel 15.5. Artikel 13.3. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;

<p>Artikel 15.6. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Einlagen, Prothesen);</p>	<p>Artikel 15.6. Artikel 13.4. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Seh- und Hörbehelfe, Zahnspangen, Brillen, Einlagen, und Prothesen aller Art);</p>
<p>Artikel 15.7. Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen;</p>	<p>Artikel 15.7. Artikel 13.5. Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen und Entbindungen;</p>
<p>Artikel 15.8. Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;</p>	<p>Artikel 15.8. Artikel 13.6. VorsorgeImpfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;</p>
<p>Artikel 15.9. Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen (z.B. Therapien);</p>	<p>Artikel 15.9. entfällt</p>
<p>Artikel 15.10. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;</p>	<p>Artikel 15.10. Artikel 13.7. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;</p>
<p>Artikel 15.11. kosmetische Behandlungen;</p>	<p>Art 15.11. Artikel 13.8. kosmetische Behandlungen;</p>
<p>Artikel 15.12. Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7, Pkt. 1.12. keine Anwendung.</p>	<p>Artikel 15.12. Artikel 13.9. Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7, Pkt. 1.12. keine Anwendung.</p>
<p>Artikel 16. Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen Eine bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese medizinisch unerwartet akut wird und nicht gemäß Art. 15 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. In diesen Fällen werden die in Art. 14 angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt € 36.500,- ersetzt.</p>	<p>Artikel 16. Artikel 14. Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen Eine bei Reiseantritt bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese medizinisch unerwartet akut wird und nicht gemäß Art. 15 13 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Ersetzt in diesen Fällen werden die in Art. 14 12 angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt € 36.500,- ersetzt.</p>
<p>Artikel 17. Obliegenheiten Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 14) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.</p>	<p>Artikel 17. Artikel 15. Obliegenheiten Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 14) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollten stationäre, tagesklinische oder wiederholt ambulante Behandlung, Heimtransport, Überführung Verstorbener notwendig werden, ist ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.</p>

II. Reisegepäckversicherung	
<p>Artikel 18. Versicherungsfall Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen (z.B. Raub, Diebstahl) der versicherten Gegenstände bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.</p>	<p>Artikel 18. Artikel 16. Versicherungsfall Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen (z.B. Raub, Diebstahl) der versicherten Gegenstände bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Fremdeinwirkung wie z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung; - durch Elementarereignis oder Feuer; - durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenschulden); - in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.
<p>Artikel 19. Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Artikel 19.1. Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die auf Reisen für den persönlichen privaten Gebrauch üblicherweise mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.</p>	<p>Artikel 19. Artikel 17. Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Artikel 19.1. Artikel 17.1. Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die auf Reisen für den persönlichen privaten Gebrauch auf Reisen üblicherweise mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.</p>
<p>Artikel 19.2.1. Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...]; - [...]; - [...]; - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden (Sportgeräte: siehe Art. 22, Pkt. 3.). 	<p>Artikel 19.2.1. Artikel 17.2.1. Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte (ausgenommen Sehbehelfe), Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw. siehe auch Artikel 20), wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...]; oder - [...]; oder - [...]; oder - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden (Sportgeräte: siehe Art. 22, Pkt. 3.).
<p>Artikel 19.2.2. In Gewahrsam eines Transportunternehmens: Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie in versperrten Behältnissen einem Transportunternehmen übergeben sind (ausgenommen Schmuck, Uhren und Pelze).</p>	<p>Artikel 19.2.2. Artikel 17.2.2. In Gewahrsam eines Transportunternehmens: Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie in versperrten Behältnissen einem Transportunternehmen in einem versperrten Behältnis in Gewahrsam übergeben sind wurden. Nicht versichert sind Schmuck, Uhren und Pelze, wenn sie einem Transportunternehmen übergeben wurden. (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Uhren und Pelze).</p>
<p>Artikel 19.3.1. Geld, [...];</p>	<p>Artikel 19.3.1. Artikel 17.3.1. Geld, Bargeld, [...];</p>
<p>Artikel 19.3.2. motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote und Fahrräder sowie deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;</p>	<p>Artikel 19.3.2. Artikel 17.3.2. motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote und Fahrräder; nicht versichert sind ebenso sowie deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;</p>

<p>Artikel 19.3.3. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, wie Handelswaren, Musterkollektionen, Werkzeuge, Instrumente und PCs (z.B. Laptops).</p>	<p>Artikel 19.3.3. Artikel 17.3.3. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, wie Handelswaren, Musterkollektionen, Werkzeuge, Instrumente und PCs (z.B. Laptops). Gegenstände, die üblicherweise nur beruflichen Zwecken dienen.</p>
<p>Artikel 20. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern) Artikel 20.2. Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, das Kraftfahrzeug (-Anhängern) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und</p>	<p>Artikel 20. Artikel 18. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern) Artikel 20.2. Artikel 18.3. Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, das Kraftfahrzeug (-Anhängern) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und die Gegenstände</p>
<p>Artikel 20.2.1. sie sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden.</p>	<p>Artikel 20.2.1. Artikel 18.2.1. sie sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden.</p>
<p>Artikel 20.2.2 sie in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (Stahlseilschloss allein genügt nicht).</p>	<p>Artikel 20.2.2. Artikel 18.2.2. sie in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (z.B. ein Stahlseilschloss allein genügt nicht).</p>
	<p>Artikel 18.3. Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug muss das mitgeführte Reisegepäck in verschlossenen und versperrten Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff aufbewahrt werden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen der Punkte 1. und 2. gelten sinngemäß.</p>
<p>Artikel 20.3. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhängern) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Schmuck, Uhren und Pelze.</p>	<p>Artikel 20.3. Artikel 18.4. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhängern) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Schmuck, Uhren und Pelze.</p>
<p>Artikel 21. Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren Artikel 21.1. Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen, von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten und anerkannten Campingplatz.</p>	<p>Artikel 21. Artikel 19. Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren Artikel 21.1. Artikel 19.1. Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen, von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten und anerkannten Campingplatz.</p>
<p>Artikel 21.2. Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Sportgeräte (Surfbretter usw.), Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der</p>	<p>Artikel 21.2. Artikel 19.2. Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte (Surfbretter usw.), Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn</p>

<p>Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhänger) oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzung des Art. 20, Pkt. 2.1 erfüllt ist.</p>	<p>sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhänger) oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzungen des Art. 20 18, Pkt. 2.1 erfüllt ist.</p>
<p>Artikel 22. Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 18) während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die aufzuwendenden amtlichen Gebühren bis zur im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssumme.</p>	<p>Artikel 22. Artikel 20. Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 18 16) während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die aufzuwendenden amtlichen Gebühren bis zur im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssumme.</p>
<p>Artikel 23. Verspätete Gepäcksausfolgung Die aufgrund verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel notwendigen Auslagen für erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs (gilt nicht am Wohnsitz) werden bis zur Versicherungssumme ersetzt.</p>	<p>Artikel 23. Artikel 21. Verspätete Gepäcksausfolgung Die aufgrund Bei verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel werden die notwendigen Auslagen für dadurch erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs (gilt nicht am Wohnsitz) werden bis zur Versicherungssumme ersetzt.</p>
<p>Artikel 24. Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die</p>	<p>Artikel 24. Artikel 22. Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse Schäden, die</p>
<p>Artikel 24.3. bei Benutzung von Sportgeräten (Surfbretter usw.) an diesen eintreten;</p>	<p>Artikel 24.3. Artikel 22.3. bei Benutzung der versicherten Gegenstände (Sportgeräte, Musikinstrumente, usw.) von Sportgeräten (Surfbretter usw.) an diesen eintreten;</p>
<p>Artikel 24.4. eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Verlust eines Schlüssels, Sperrentgelte von Bank- und Kreditkarten).</p>	<p>Artikel 24.4. Artikel 22.4. eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Verlust Diebstahl eines Schlüssels), Sperrentgelte von Bank- und Kreditkarten.</p>
<p>Artikel 25. Obliegenheiten Die versicherte Person hat Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem unverzüglich anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden hat dies unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen sind zu einzuhalten.</p>	<p>Artikel 25. entfällt</p>
<p>Artikel 26. Höhe der Entschädigungsleistung Artikel 26.1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme</p> <ul style="list-style-type: none"> - für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände den Zeitwert; - für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert; - für zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton-, Datenträger und dgl. den Materialwert. 	<p>Artikel 26. Artikel 23. Höhe der Entschädigungsleistung Artikel 26.1. Artikel 23.1. Im Versicherungsfall ersetzt der Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Zerstörung oder Abhandenkommen für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände den Zeitwert; - bei Beschädigung für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;

	– für beschädigte , zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton- und andere , Datenträger und dgl. den Materialwert.
Artikel 26.2. Als Zeitwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.	Artikel 26.2. Artikel 23.2. Als Zeitwert gilt der Neupreis Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
Artikel 27. Skibruch Artikel 27.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor bei plötzlichem Bruch von Skiern, Skibobs und Snowboards (inkl. Bindungen und Skistöcken) während ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch den Versicherten.	Artikel 27. Artikel 24. Skibruch Artikel 27.1. Artikel 24.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor bei plötzlichem Bruch von Skiern, Skibobs und Snowboards (inkl. Bindungen und Skistöcken) während ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch den die versicherten Person .
Artikel 27.2. Entschädigungsleistung Der Versicherer leistet Ersatz gemäß Art. 26 bis zur Versicherungssumme für Skibruch. [...].	Artikel 27.2. Artikel 24.2. Entschädigungsleistung Der Versicherer leistet Ersatz gemäß Art. 26 23 bis zur Versicherungssumme für Skibruch.
Artikel 27.3. Ausschlüsse Stauchungen, Längsrisse und Leimlösungen sind von der Versicherung ausgeschlossen.	Artikel 27.3. Artikel 24.3. Ausschlüsse Stauchungen, Längsrisse und Leimlösungen sind von der Versicherung ausgeschlossen.
III. Hilfeleistungen in Notsituationen Anmerkung: Suche & Bergung ist im Teil V „Suche & Bergung“ in Art. 36 geregelt. Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten sind in Teil II „Reisegepäckversicherung“ in Art. 20 geregelt; Außerplanmäßige Rückreisekosten sind im Teil IV „Reisestornoversicherung“ in Art. 33 geregelt.	
Artikel 28. Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte Artikel 28.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhanden gekommen ist.	Artikel 28. Artikel 26. Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte Artikel 28.1. Artikel 26.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 16 seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhanden gekommen ist.
Artikel 28.2. Versicherungsleistung Der Versicherer stellt den Kontakt zwischen der versicherten Person und deren Hausbank her, ist bei Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich und trägt die Kosten des Geldtransfers. [...]. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.	Artikel 28.2. Artikel 26.2. Versicherungsleistung Der Versicherer stellt den Kontakt zwischen der versicherten Person und deren ihrer Hausbank her, ist bei Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich und trägt die Kosten des Geldtransfers. [...]. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.
Artikel 28.3. Verpflichtung der versicherten Person Der Versicherte verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer zurückzuzahlen.	Artikel 28.3. Artikel 26.3. Verpflichtung der versicherten Person Der Die Versicherte versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer zurückzuzahlen.
Artikel 29. Kfz-Abschleppung und -Rückholung in Europa Artikel 29.1.	Artikel 29. Artikel 27. Kfz-Abschleppung und -Rückholung in Europa Artikel 29.1. Artikel 27.1.

Versicherungsfall [...]	Versicherungsfall [...]
Artikel 29.2. Entschädigungsleistung Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten bis zur Versicherungssumme für [...]	Artikel 29.2. Artikel 27.2. Entschädigungsleistung Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten bis zur Versicherungssumme für [...]
Artikel 29.3. Obliegenheiten Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.	Artikel 29.3. Artikel 27.3. Obliegenheiten Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Werden Leistungen gemäß Artikel 27 notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert. Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.
Artikel 29.4. Ausschlüsse Es besteht kein Versicherungsschutz, [...]	Artikel 29.4. Artikel 27.3. Ausschlüsse Es besteht kein Versicherungsschutz besteht, [...]
Artikel 30. Flugverspätung und -versäumnis Artikel 30.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der vom Versicherten gebuchte Flug verspätet ist oder versäumt wird.	Artikel 30. Artikel 28. Flugverspätung und -versäumnis Artikel 30. Artikel 28.1. Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der vom von der Versicherten versicherten Person gebuchte Flug nachweislich verspätet ist oder unverschuldet versäumt wird.
Artikel 30.2. Entschädigungsleistung Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten bis zur Versicherungssumme [...]	Artikel 30.2. Artikel 28.2. Entschädigungsleistung Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten bis zur Versicherungssumme [...]
Artikel 30.3. [...] Die Mehrkosten müssen durch Belege nachgewiesen werden.	Artikel 30.3. Artikel 28.3. [...] Die Mehrkosten müssen durch Belege nachgewiesen werden.
Artikel 30.5. Ausschlüsse [...]	Artikel 30.5. Artikel 28.5. Ausschlüsse [...]
IV. Reisetornoversicherung	
Artikel 31. Versicherungsfall Artikel 31.1. Gegenstand der Versicherung sind ausschließlich Privatreisen.	Artikel 31. Artikel 29. Versicherungsfall Artikel 31.1. Artikel 29.1. Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise . Versichert sind ausschließlich Privatreisen.
Artikel 31.2.1. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung gilt als schwer, wenn sich daraus für die	Artikel 31.2.1. Artikel 29.2.2. unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), oder schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person, wenn- Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung gilt als schwer, wenn sich daraus aus einem

gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.	dieser Gründe für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Artikel 29.2.1. Tod der versicherten Person;
Artikel 31.2.2. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde und schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche (diese müssen ärztlich bestätigt sein);	Artikel 31.2.2. Artikel 29.2.3. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde, sowie Frühgeburt und schwere unerwartete Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche (diese müssen ärztlich bestätigt sein);
Artikel 31.2.3. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten), Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.	Artikel 31.2.3. Artikel 29.2.4. unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord Selbsttötung) von des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspart ners bzw. oder im gemeinsamen Haushalt leben- der lebenden Lebensgefährten (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten), und deren Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.
Artikel 31.2.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;	Artikel 31.2.4. Artikel 29.2.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz einem ihrer Wohnsitz e infolge eines Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit dringend erforderlich macht;
Artikel 32. Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht, wenn	Artikel 32. Artikel 30. Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Reisestornogrund
Artikel 32.1. der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;	Artikel 32.1. Artikel 30.1. der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
Artikel 32.2. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit:	Artikel 32.2. Artikel 30.2. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit:
Artikel 32.3. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;	Artikel 32.3. entfällt
Artikel 32.4. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;	Artikel 32.4. entfällt
Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.	Artikel 32.5. entfällt
Artikel 33. Obliegenheiten Die versicherte Person hat	Artikel 33. Artikel 31. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:

	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadeneintritt (= Kopie der Monatsabrechnung); - bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte.
Artikel 33.1. bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrun- des unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;	Artikel 33.1. entfällt
Artikel 33.2. den Versicherungsfall dem Versicherer unver- züglich unter Angabe des Reisestornogrun- des zu melden;	Artikel 33.2. entfällt
Artikel 33.3. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;	Artikel 33.3. entfällt
Artikel 33.4. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versi- cherer zu senden: <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadenseintritt (= Kopie der Monatsabrechnung) - bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte - Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular - Buchungsbestätigung - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedoku- mente (z.B. Flugtickets) - Belege über den Versicherungsfall (z.B. Ein- berufungsbefehl, Sterbeurkunde) - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärzt- liches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversiche- rung und Bestätigung über verordnete Medi- kamente; 	Artikel 33.4. entfällt
Artikel 33.5. sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersu- chen zu lassen.	Artikel 33.5. entfällt
Artikel 34. Höhe der Entschädigungsleistung Artikel 34.1. [...] <ul style="list-style-type: none"> - Bei Anzahlung der Reise oder Bezahlung der gesamten Reise mit der Kreditkarte erhöht sich die Versicherungssumme auf € 2.500. 	Artikel 34. Artikel 32. Höhe der Entschädigungs- leistung Artikel 34.1. Artikel 32.1. [...] <ul style="list-style-type: none"> - Bei Anzahlung Zahlung der Reise oder Be- zahlung der gesamten Reise mit der Kredit- karte erhöht sich die Versicherungssumme auf € 2.500.
Artikel 35. Außerplanmäßige Rückreise Artikel 35.1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versi- cherte Person aus einem der Gründe gemäß Art. 31 Pkt. 2.1 und 2.3 die Reise abrechnen muss.	Artikel 35. Artikel 33. Außerplanmäßige Rück- reise Artikel 35.1. Artikel 33.1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versi- cherte Person aus einem der Gründe gemäß Art. 31 29 Pkt. 2.1 und 2.3 2.4 die Reise abrechnen muss.
Artikel 35.2. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Ver- sicherungssumme die durch die vorzeitige	Artikel 35.2. Artikel 33.2. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Ver- sicherungssumme die durch die vorzeitige

Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. [...]	Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. [...]
Artikel 35.3. Die Artikel 32 und 33 kommen sinngemäß zur Anwendung.	Artikel 35.3. Artikel 33.3. Die Artikel 32 30 und 33 31 kommen sinngemäß zur Anwendung.
V. Suche und Bergung	
III. Hilfeleistungen in Notsituationen	
Artikel 36. Welche Such- und Bergungskosten werden ersetzt? Artikel 36.1. Versicherungsfall Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall erlitten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.	Artikel 36. Artikel 25. Welche Such- und Bergungskosten werden ersetzt? Such- und Bergungskosten Artikel 36.1. Artikel 25.1. Versicherungsfall Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände erlitten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.
Artikel 36.2. Entschädigung Der Versicherer ersetzt bis zur Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit bis zum nächsten Krankenhaus.	Artikel 36.2. Artikel 25.2. Entschädigung Der Versicherer ersetzt bis zur Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit den Direkttransport vom Unfallort bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.
Artikel 37. Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)? Kein Versicherungsschutz besteht für	Artikel 37. entfällt
Artikel 37.1. krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen (z.B. Psychosen, Neurosen), auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden;	Artikel 37.1. entfällt
Artikel 37.2. Unfälle, die infolge einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung, sowie durch epileptische oder andere Krampfanfälle der versicherten Person eintreten.	Artikel 37.2. entfällt
VI. V. Abwesenheits-Assistance	
Artikel 38. Versicherungsfall Artikel 38.4. [...]; Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.	Artikel 38. Artikel 34. Versicherungsfall Artikel 38.4. Artikel 34.4. [...]; Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.
Artikel 39. Ausschlüsse [...];	Artikel 39. Artikel 35. Ausschlüsse [...];
VII. VI. Einkaufsschutz	
Artikel 40. Versicherungsfall Versicherungsfall ist die Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände innerhalb von 45 Tagen ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.	Artikel 40. Artikel 36. Versicherungsfall Versicherungsfall ist die Beschädigung durch bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände innerhalb von 45 Tagen ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.
Artikel 41. Versicherte Gegenstände Artikel 41.1.	Artikel 41. Artikel 37. Versicherte Gegenstände Artikel 41.1. Artikel 37.1.

Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Art. 43), die vom Inhaber zu privaten Zwecken erworben und zu 80% mit der Kreditkarte bezahlt wurden, sind versichert.	Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Art. 43), die vom Inhaber zu privaten Zwecken erworben und zu mindestens 80% mit der Kreditkarte bezahlt wurden, sind versichert.
Artikel 41.2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie	Artikel 41.2. Artikel 37.2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets , optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe , Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, oder Sportgeräte (Ski, oder Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie
Artikel 41.2.3. bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.	Artikel 41.2.3. Artikel 37.2.3. bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.
Artikel 42. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen [...]. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).	Artikel 42. Artikel 38. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen Artikel 42. Artikel 38.2. Kein Versicherungsschutz besteht, – wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist; ; – Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets , optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe , Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).
Artikel 43. Ausschlüsse [...].	Artikel 43. Artikel 39. Ausschlüsse [...].
Artikel 44. Höhe der Entschädigungsleistung Artikel 44.1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes [...]	Artikel 44. Artikel 40. Höhe der Entschädigungsleistung Artikel 44.1. Artikel 40.1. Im Versicherungsfall ersetzt der Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes [...]
Artikel 44.2. Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, [...].	Artikel 44.2. Artikel 40.2. Als Neuwert gilt der Neupreis Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, [...].
VIII. VII. Schlüssel-SOS	
Artikel 45. Versicherungsfall Artikel 45.1. Versicherungsfälle sind – Abhandenkommen des Schlüssels oder – irrtümliches Aussperren, wenn der versicherten Person deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Kreditkartenvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als seine Privat-/Wohnadresse erfasst ist, unmittelbar nach der Reise nicht möglich ist.	Artikel 45. Artikel 41. Versicherungsfall Artikel 45.1. Artikel 41.1. Versicherungsfälle sind – Abhandenkommen des Schlüssels oder – irrtümliches Aussperren, wenn der versicherten Person deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Kreditkartenvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als seine Privat-/Wohnadresse erfasst ist, unmittelbar nach der Reise nicht möglich ist. Die Versicherung gilt nicht für Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten.
Artikel 45.2. Versicherungsleistung	Artikel 45.2. Artikel 41.2. Versicherungsleistung

<p>Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung bis zur angeführten Versicherungssumme.</p>	<p>Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung bis zur angeführten Versicherungssumme.</p>
<p>Artikel 46. Ausschlüsse Artikel 46.1. Kein Versicherungsschutz besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Ereignisse die eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Verlust eines Schlüssels); - für Geschäfts oder Büroräumlichkeiten. 	<p>Artikel 46. entfällt</p>
	<p>*****</p> <p>Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at Firmenbuch HG Wien FN 55418y Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.</p> <p>Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.</p>